

# ABHANDLUNGEN

## Die Endphase des Algerienkonfliktes 1959 - 1962\*)

*Thomas Oppermann, z. Z. Paris*

«L'Algérie ne m'intéresse plus. Ça les regarde.» Dieser von Staatspräsident de Gaulle 1962 überlieferte Ausspruch<sup>1)</sup> kennzeichnet prägnant den Schlußpunkt einer über alle Erwartungen hinaus raschen Wandlung des staats- und völkerrechtlichen Status Algeriens innerhalb der letzten drei bis vier Jahre. Mit den sogenannten Vereinbarungen von Evian<sup>2)</sup> und dem anschließenden Referendum in Algerien vom 1. Juli 1962 mündete der seit dem Beginn des Aufstandes der »Nationalen Befreiungsfront« (FLN) am 1. November 1954 schwelende Konflikt zwischen Frankreich und der zuletzt durch den FLN am ehesten repräsentierten muselmanischen Bevölkerung Algeriens in der Anerkennung eines grundsätzlich unabhängigen, aber eng mit Frankreich zusammenarbeitenden algerischen Staates aus.

### *Der Stand des Konfliktes bis 1958*

Die für die völkerrechtliche Beurteilung dieser schließlichen »Lösung« des Algerienproblems entscheidenden Ereignisse datieren vom Jahre 1959 an<sup>3)</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die französische Regierung die Möglichkeit einer Loslösung Algeriens aus dem französischen Staatsverband<sup>4)</sup>

\*) Abkürzungen: AFDI = Annuaire Français de Droit International; FLN = Front de Libération Nationale; GPRA = Gouvernement Provisoire de la République Algérienne; J. O. = Journal Officiel de la République Française, Lois et Décrets; Keesing = Keesings Archiv der Gegenwart; MNA = Mouvement National Algérien; OAS = Organisation de l'Armée Secrète.

<sup>1)</sup> Mignon, Les mots du Général (1962), S. 46.

<sup>2)</sup> Diese Darstellung bezieht die »Vereinbarungen« von Evian im einzelnen nicht mehr ein; vgl. insoweit die Studie von Frowein, unten S. 21 ff.

<sup>3)</sup> Für die vorangehenden Jahre bis Ende 1958, besonders seit dem Beginn des Aufstandes 1954 vgl. Oppermann, Die algerische Frage. Rechtlich-politische Studie (1959), bes. S. 69 ff. mit weiteren Literaturangaben (französische Ausgabe: Le problème algérien, Données historiques, politiques, juridiques, mit Vorwort von Grosser [1961], S. 107 ff.).

<sup>4)</sup> Über die staatsrechtliche Verbindung der algerischen Departements mit dem mütterländischen Frankreich vgl. Oppermann, Die algerische Frage, S. 7 ff., 44 ff., 126 ff. mit weiteren Nachweisen.

immer wieder ausgeschlossen und den FLN als dem eigentlichen Träger des Aufstandes von 1954 jeden völkerrechtlichen Status als aufständische oder gar kriegführende Partei verweigert<sup>5)</sup>. Der Konflikt wurde grundsätzlich als Rebellion unbotmäßiger französischer Bürger gegen die rechtmäßige obrigkeitliche Gewalt der französischen Republik in Algerien angesehen. Wenn auch eine wachsende Zahl von Staaten, darunter die meisten arabischen und einige Länder des kommunistischen Blocks sowie afrikanische Staaten dieser Auffassung auch offiziell entgegentraten und die Exilregierung des FLN («Provisorische Regierung der algerischen Republik» = GPRA) in Kairo, später Tunis anerkannten<sup>6)</sup>, konnten derartige Akte vor allem angesichts des Fehlens einer effektiven Gebietskontrolle durch den GPRA innerhalb Algeriens weder völkerrechtlich<sup>7)</sup> noch politisch die Position des FLN in nennenswertem Maße aufwerten. Von dieser grundsätzlichen Haltung der französischen Regierung aus schienen Verhandlungen zwischen ihr und der Aufstandsbewegung über eine friedliche Beilegung des Konflikts lange so gut wie ausgeschlossen zu sein, zumal der GPRA mit der Gegenforderung der Anerkennung der Unabhängigkeit Algeriens durch die französische Republik vor der Behandlung irgendwelcher weiterer Fragen («Préalable de l'indépendance»)<sup>8)</sup> ebenfalls eine extreme Position bezogen hatte, von der aus sinnvolle Verhandlungen mit Frankreich über eine Beendigung des Konfliktes kaum denkbar erschienen. Die Ereignisse in Frankreich, die im Anschluß an den halb militärischen, halb zivilen Putsch am 13. Mai 1958 in Algier die Umwandlung von der IV. zur V. französischen Republik herbeiführten und de Gaulle zunächst als Ministerpräsidenten an die Macht brachten, verstärkten eher noch diese Tendenzen zur Nicht-Negotiabilität der algerischen Dauerkrise. Nicht zufällig hatte sich die Insurrektion der Algerienfranzosen und Teile der Armee an der Person des letzten Ministerpräsidenten vor dem Umsturz Pflimlin entzündet, der bereits im Jahre 1956 gewisse Vorstellungen einer

<sup>5)</sup> Zur offiziellen französischen Haltung gegenüber der algerischen Aufstandsbewegung vgl. Charpentier, La reconnaissance du GPRA, AFDI 1959, S. 799 ff., bes. S. 811 ff.; Oppermann, La France et le GPRA, AFDI 1961, S. 855; Ders., Die algerische Frage, S. 158 ff.; Flory, Algérie et Droit International, AFDI 1959, S. 817 ff., bes. S. 835 ff.; Ders., Algérie algérienne et Droit International, AFDI 1960, S. 984 ff.; Ders., Négociation ou déengagement en Algérie, AFDI 1961, S. 836 ff., bes. S. 843 ff.

<sup>6)</sup> Bis gegen Ende 1961 hatten 24 Staaten den GPRA anerkannt. Zusammenstellung in: Combat vom 2. 11. 1961. Die Zahl nahm während der Evian-Verhandlung und besonders nach deren Abschluß noch erheblich zu.

<sup>7)</sup> Zu den herkömmlichen völkerrechtlichen Voraussetzungen in diesem Zusammenhang vgl. Dahm, Völkerrecht Bd. 1 (1958), S. 185.

<sup>8)</sup> Zur Position des FLN hierzu vgl. Oppermann, Die algerische Frage a. a. O., S. 81 ff.

»algerischen Gemeinschaft föderaler Struktur« entwickelt hatte<sup>9)</sup>, aus der er die nationalalgerischen Kräfte einschließlich des FLN nicht *a limine* ausgeschlossen wissen wollte. Selbst derart gemäßigte Reformideen erschienen den 1958 in Algerien maßgeblichen Kräften untragbar. Die Erwartungen, aus denen heraus die V. französische Republik 1958 geboren wurde, waren die der «Algérie française» und der endgültigen gleichberechtigten Verschmelzung (»Integration«) Algeriens einschließlich seines mohammedanischen Bevölkerungsteiles mit dem französischen Mutterland<sup>10)</sup>.

*Die beiden Varianten der amtlichen französischen Algerienpolitik  
vom 13. Mai 1958 bis zum 16. September 1959*

Dieser Hintergrund mußte vergegenwärtigt werden, wenn hier versucht werden soll, die für die staats- beziehungsweise völkerrechtliche Entwicklung Algeriens bis zur Unabhängigkeit kennzeichnenden Momente während der Endphase des Konfliktes 1959 bis 1962 herauszuarbeiten. Die ersten Maßnahmen der Regierung de Gaulle 1958 schienen – wie angesichts der Begleitumstände seiner Rückkehr an die Macht politisch kaum anders denkbar – eher in die Richtung der vollständigen Wiederherstellung der französischen Souveränität über Algerien und der Beendigung der »Rebellion« des FLN durch Waffengewalt zu weisen. Hierher gehörten vor allem die Einführung des einheitlichen Wahlkollegs («Collège unique») d. h. der Beseitigung für die muselmanische Gemeinschaft bisher noch bestehender Wahlrechtsdiskriminierungen anlässlich des französischen Verfassungsreferendums vom 28. September 1958 und der Wahlen zur ersten Nationalversammlung der V. französischen Republik am 28.–30. November 1958<sup>11)</sup>. Auch der sogenannte »Plan von Constantine« vom 3. Oktober 1958<sup>12)</sup> zur allmählichen Hebung des wirtschaftlich-sozialen Niveaus in Algerien, besonders für die Mohammedaner, ließ sich als Voraussetzung für eine wahrhaftige Verwirklichung jener »Fortsetzung Frankreichs auf dem anderen Ufer des Mittelmeeres« deuten, wie die Anhänger der dauernden staatsrechtlichen Zugehörigkeit Algeriens zu Frankreich ihr Ziel oftmals umrissen hatten.

<sup>9)</sup> Vgl. Le Monde vom 10. 7. 1956.

<sup>10)</sup> Zu den Konzeptionen der Kreise des 13. 5. 1958 in Algerien vgl. etwa die Zusammenfassung in Le Monde vom 30. 5. 1958.

<sup>11)</sup> Der Grundsatz des »Collège unique« wurde zuerst von de Gaulle in seiner Rede vom 4. 6. 1958 in Algier anerkannt. Text in: Keesing 1958, S. 7112. Zu den früheren, der muselmanischen Gemeinschaft auferlegten Wahlrechtsbeschränkungen vgl. Oppermann, Die algerische Frage, S. 47 ff.

<sup>12)</sup> So genannt nach einer Rede de Gaulles in Constantine vom 3. 10. 1958. Text in Le Monde vom 5. und 6. 10. 1958.

Gleichwohl war seit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch General de Gaulle im Mai 1958 zu beobachten, daß in den offiziellen Verlautbarungen der französischen Regierung<sup>13)</sup> zur zukünftigen Gestaltung der Beziehungen zwischen Frankreich und Algerien und selbst in ihrer Haltung gegenüber der Aufstandsbewegung gewisse Nuancen erkennbar wurden, die sich in der Rückschau als die ersten Vorboten der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes deuten lassen, wie es unzweideutig dann mit der Ansprache des Gaulles vom 16. September 1959 statuiert werden sollte.

Schon bei den Reden de Gaulles auf seiner ersten Algerienreise als Ministerpräsident im Juni 1958 fiel auf, daß er – von einer mehr zufälligen Erwähnung der «Algérie française» in Mostaganem am 6. Juni 1958 abgesehen – jede Festlegung auf die sogenannte Integration Algeriens in den französischen Staatsverband sorgfältig vermied und sogar erstmals in einer Anspielung auf den »Mut« der Aufstandsbewegung (Rede vom 4. Juni 1958 in Algier<sup>14)</sup> auf deren Existenz in einem nicht mehr völlig negativen Sinne hinwies. Noch deutlicher wurde diese zumindest neue Tonart aus verschiedenen Erklärungen de Gaulles im Oktober 1958 erkennbar<sup>15)</sup>, als er den GPRA zu einem »Frieden der Tapferen« aufforderte, und den militärischen Einheiten des FLN nahelegte, die weiße Fahne zu zeigen und in das bürgerliche Leben zurückzukehren. Wenn auch den unscharfen, völkerrechtlich eindeutige Begriffe bewußt vermeidenden Formulierungen dieser Aufrufe entnommen werden konnte, daß die französische Regierung keineswegs bereit war, den international-rechtlichen Status der Aufstandsbewegung irgendwie erhöhen zu wollen, trugen diese Kapitulationsaufforderungen gleichwohl den Keim einer neuen Entwicklung des Verhältnisses zwischen der französischen Regierung und dem GPRA in sich. Indem das Vorhandensein der Aufstandsbewegung zunächst politisch nicht mehr wie bisher vollständig ignoriert, sondern sie als Adressat dieser

<sup>13)</sup> Dies gilt vor allen anderen für die persönlichen Äußerungen de Gaulles zur Algerienpolitik, während selbst höchste Mitglieder der französischen Regierung wie z. B. Premierminister Debré erst wesentlich allmählicher die entscheidende Wende der offiziellen Konzeption von der Unauflöslichkeit der staatsrechtlichen Bindungen zwischen Algerien und Frankreich zur fortschreitenden Anerkennung einer Verselbständigung Algeriens mitmachten. Der persönliche Anteil de Gaulles an diesem späten Eingeständnis des internationalen Elementes in den französisch-algerischen Beziehungen kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden.

<sup>14)</sup> Keesing 1958, S. 7112.

<sup>15)</sup> Insbesondere Pressekonferenz vom 24. 10. 1958, vgl. Le Monde vom 25. 10. 1958. Dieses Angebot wurde in späterer Zeit verschiedentlich als weiterhin gültig bezeichnet, etwa in einer Rede Premierminister Debrés in Constantine vom 23. 3. 1959, vgl. Le Monde vom 24. 3. 1959 und auch noch einmal in de Gaulles Erklärung vom 16. 9. 1959, vgl. Le Monde vom 18. 9. 1959.

Appelle mehr oder weniger direkt in offiziellen Verlautbarungen angesprochen wurde, unternahm Frankreich den ersten Schritt auf dem Wege, der schließlich in Melun 1960 und Evian 1961/62 zur Anerkennung der Aufstandsorganisation zumindest als des notwendigen Partners («Interlocuteur valable») für Verhandlungen führte, ohne deren erfolgreichen Ausgang die Beilegung des algerischen Konfliktes auch der französischen Regierung nicht mehr möglich erschien<sup>16)</sup>.

Im Jahre 1959 wurde die Doppelgleisigkeit der amtlichen Algerienpolitik der V. französischen Republik vollends sichtbar. Eine Reihe von Maßnahmen sowohl militärischer als auch gesetzgeberisch-administrativer Natur zielten darauf ab, die Position Frankreichs in Algerien zu stärken und dem Ziel der inneren »Befriedung« des Landes und Niederschlagung des Aufstandes so nahe wie möglich zu kommen. Durch intensive »Durchkämpfungsaktionen« der Armee im Frühjahr 1959 verschlechterte sich die militärische Lage für den FLN innerhalb Algeriens beträchtlich; vielleicht zu keiner Zeit seit dem Beginn des Aufstandes 1954 konnte sich Frankreich dem Ziele einer Beendigung des Konfliktes mittels Waffengewalt so nahe glauben wie damals<sup>17)</sup>. Im zivilen Bereich wurden vom 19. bis 26. April 1959 in Algerien wieder Gemeindevahlen abgehalten, und die algerische Bevölkerung nahm auch wie die französische im Mutterland an den Senatswahlen vom 31. Mai 1959 teil<sup>18)</sup>. Diese Fortsetzung der Einbeziehung der politischen Willensäußerungen der Algerier in den Rahmen der entsprechenden gesamtfranzösischen Konsultationen wurde weiterhin akzentuiert durch andere Rechtsakte, unter denen die Vereinigung des algerischen mit dem französischen Budget am 25. November 1959 die bemerkenswerteste war<sup>19)</sup>. Gleichzeitig sprachen bisweilen Mitglieder der französischen Regierung, besonders Premierminister Debré, sich zugunsten der angeblichen Grundsätze aus, die diesen und anderen Maßnahmen<sup>20)</sup> der französischen Republik in Algerien

<sup>16)</sup> Zur völkerrechtlichen Bewertung solcher zunehmender Kontakte zwischen der legitimen Regierung und den Rebellen im Hinblick auf die Anerkennungsfrage vgl. unten Anm. 59.

<sup>17)</sup> Vgl. etwa die Erklärung des Oberkommandierenden der französischen Armee in Algerien, General Challe, vom 22. 4. 1959, daß »eine militärische Lösung der algerischen Frage möglich sei«. Le Monde vom 23. 4. 1959.

<sup>18)</sup> Diese Wahlen brachten im wesentlichen Erfolge für die Anhänger eines gemäßigten Kurses in Algerien. Zu Einzelheiten hierzu vgl. Keesing 1959, S. 7686, 7758.

<sup>19)</sup> Vgl. Keesing 1959, S. 7769 (Diskussion im Parlament am 4. 6. 1959); J. O. vom 26. 11. 1959.

<sup>20)</sup> Besonders auf wirtschaftlichem Gebiet brachte der Beginn des Planes von Constantine beträchtliche zusätzliche Leistungen Frankreichs für Algerien. Die staatliche »Ausrüstungskasse für die Entwicklung Algeriens« sah von 1958 auf 1959 z. B. eine Erhöhung ihrer Kredite von 151,7 Milliarden Francs auf 210,6 Milliarden Francs = 38,8 % vor. Vgl. Le Monde vom 23. 1. 1959.

zugrunde lagen, nämlich das Land auf die Dauer weiterhin mit Frankreich staatsrechtlich verbunden sein zu lassen<sup>21)</sup>.

*Die Erklärung vom 16. September 1959*

Aber waren alle diese Schritte der französischen Regierung, die im wesentlichen auf die von den Trägern des Umschwungs vom 13. Mai 1958 geforderte Integrationspolitik hinausliefen, tatsächlich das eigentliche Ziel der offiziellen Algerienpolitik der V. Republik? Oder waren sie in Wahrheit nur als Vorbereitungsmaßnahmen für eine neue Orientierung dieser Politik gedacht, die darauf abzielte, die Stellung Frankreichs gegenüber der Aufstandsbewegung so weit zu festigen, daß die Aufnahme engerer Kontakte und späterer Verhandlungen mit dem GPRA von einer solchen Position der Stärke aus erfolgen konnte, daß die französische Regierung die dann notwendigen Zugeständnisse sowohl im Hinblick auf die internationale Aufwertung der national-algerischen Exilregierung als auch hinsichtlich der in den Verhandlungen zu bringenden materiellen Opfer sich leisten konnte, ohne von der zu erwartenden Opposition innerhalb Frankreichs und besonders der Algerienfranzosen wieder zur Aufgabe des neuen Kurses gezwungen zu werden?

Die Erklärung, die Staatspräsident de Gaulle am 16. September 1959 abgab<sup>22)</sup>, das wohl neben den späteren Vereinbarungen von Evian bedeutendste Dokument des algerischen Konfliktes 1954 bis 1962, erteilte eine eindeutige Antwort im Sinne der zweiten Alternative. Diese auch in ihrem völkerrechtlichen Gehalt sehr bemerkenswerte Ansprache stellte in ihrem Kern nichts weniger als die Anerkennung des Rechtes zugunsten der Einwohner eines Teiles des französischen Staatsgebietes dar, über ihre weitere Zugehörigkeit zur französischen Republik im Abstimmungswege zu entscheiden<sup>23)</sup>. Eine gewisse Einschränkung erfuhr allerdings diese letztlich bis zur Sezessionsberechtigung gehende Bejahung des Selbstbestimmungsgedankens durch das weitere, in der Erklärung vom 16. September 1959 ausge-

<sup>21)</sup> Vgl. etwa Debrés Ansprache in Constantine vom 23. 3. 1959: »Man kann sich eine Trennung zwischen Frankreich und Algerien nicht vorstellen. Dieselbe Schutzmacht muß auf beiden Ufern des Mittelmeeres die Frauen und Männer leiten, die dazu bestimmt sind, zusammenzuleben.« *Le Monde* vom 24. 3. 1959 (Übers. des Verf.).

<sup>22)</sup> Text in *Le Monde* vom 18. 9. 1959.

<sup>23)</sup> In der Erklärung wird ausdrücklich auf das «droit de disposer d'eux-mêmes» Bezug genommen, vgl. *Le Monde* a. a. O. Wenn eine solche Ausprägung des Selbstbestimmungsgedankens bisher im völkerrechtlichen Schrifttum überwiegend auch noch nicht als generelle völkerrechtliche Berechtigung zugunsten entsprechender Staatsteile anerkannt ist (vgl. die Nachweise unten Anm. 66), wird der Fall Algeriens zukünftig für einen etwaigen allmählichen Wandel in der Staatenpraxis einen wichtigen Präzedenzfall abgeben.

sprochene Erfordernis, daß die Bevölkerung des Gesamtstaates (hier also einschließlich des mutterländischen Frankreich) ebenfalls befragt werden müsse, ob sie einem derart weitreichenden Wahlrecht eines Gebietsteiles über seine staatliche Zukunft zustimmen wolle<sup>24</sup>). Aber auch durch diese – gleichfalls aus dem Prinzip der demokratischen Legitimität abgeleitete – Verschränkung wird die grundsätzliche Anerkennung der Selbstbestimmungsberechtigung nicht gemindert. Der gerade im französischen staats-theoretischen Denken seit 1789 besonders verankerte Grundsatz von der «République une et indivisible» wird hier vom demokratischen Prinzip der Souveränität des Volkswillens («Volk» dabei doppelt sowohl als die unter Umständen sezessionsbereite Bevölkerung des fraglichen Gebietsteiles als auch die Einwohnerschaft des Gesamtstaates verstanden) durchbrochen, wobei es letztlich die Anerkennung einer völkerrechtlichen Norm (Selbstbestimmungsrecht) ist, welcher der Vorrang vor der staatsrechtlichen Maxime (Unteilbarkeit des nationalen Territoriums) eingeräumt wird.

Eine genauere Analyse der Rede de Gaulles vom 16. September 1959 aus der heutigen Kenntnis des Ausgangs des Algerienkonflikts läßt erkennen, daß die in Evian 1961–1962 gefundenen Lösungen in vielem erheblich über die Zugeständnisse hinausgehen, welche die französische Regierung 1959 der muselmanischen Bevölkerung Algeriens einschließlich der Kreise der Aufstandsbewegung zu gewähren bereit war. Die Erklärung vom 16. September 1959 deutet drei denkbare Lösungen für die staatliche Zukunft Algeriens an<sup>25</sup>), lehnt darunter jedoch die beiden extremen Positionen, nämlich die Sezession von Frankreich auf der einen und die »Französisierung« (d. h. die Integrationspolitik) auf der anderen Seite mehr oder weniger unverhohlen ab und empfiehlt demgegenüber den dritten Weg: die »Regierung der Algerier durch die Algerier, unterstützt und in enger Vereinigung mit Frankreich«, mit einem inneren Statut »föderalistischen Typs«<sup>26</sup>). Wenngleich es in einer so allgemeinen Erklärung wie derjenigen vom 16. September 1959 notwendigerweise bei sparsamen Andeutungen bleiben mußte, geht daraus mit genügender Deutlichkeit hervor, daß auch diese Lösung der sogenannten «Algérie algérienne» im Sinne des Fortbestehens gewisser über die Beziehungen zwischen unabhängigen Staaten hinausgehender staatsrechtlicher Bande gedacht gewesen war. Demgegen-

<sup>24</sup>) Vgl. den entscheidenden Abschnitt der Erklärung: »Im Namen Frankreichs und der Republik . . . verpflichte ich mich, einerseits die Algerier in ihren 12 Departements zu fragen, was sie letzten Endes wollen, und andererseits alle Franzosen, um die Bestätigung anzugehen, wie diese Wahlmöglichkeit aussehen soll« (Le Monde a. a. O.).

<sup>25</sup>) Abschnitt 6 der Erklärung, vgl. Le Monde a. a. O.

<sup>26</sup>) Abschnitt 6 der Erklärung, vgl. Le Monde a. a. O.

über verwandelten die Vereinbarungen von Evian 1962 die französisch-algerischen Beziehungen in ungleich einschneidenderem Maße, indem die grundsätzliche Souveränität und Unabhängigkeit des nach der Volksabstimmung vom 1. Juli 1962 in Algerien entstehenden neuen Staates klar gestellt wurde<sup>27)</sup>. Die gleichzeitig in diesen Vereinbarungen entworfene weitgehende Kooperation mit Frankreich auf wirtschaftlichem Gebiet<sup>28)</sup> sowie die Abmachungen über bestimmte französische Sonderrechte (zeitweiliges Fortbestehen der Truppenstationierung in Algerien, befristete Überlassung von Stützpunkten, Sonderstatut für bestimmte Algerienfranzosen u. a.<sup>29)</sup> waren demgegenüber als völkerrechtlicher Konsens der an den Verhandlungen beteiligten Parteien beziehungsweise später Frankreichs mit dem unabhängig gewordenen Algerien gedacht<sup>30)</sup>. Im Lichte der Erklärung vom 18. September 1959 stellen sich die sogenannten Vereinbarungen von Evian als eine in einzelnen Punkten zugunsten des französischen Standpunktes abgemilderte Variante der von de Gaulle 1959 noch lediglich abschreckend genannten Sezessionslösung dar. Die Beilegung des Algerienkonflikts sollte schließlich auch mit derselben Aufstandsbewegung ausgehandelt werden, der die Erklärung vom 16. September 1959 einmal mehr lediglich den »Frieden der Tapferen« anbot und noch jeden Gedanken scharf zurückwies, daß »die Republik ihnen das Privileg zuerkennen werde, mit ihnen über das Geschick Algeriens zu verhandeln«<sup>31)</sup>.

#### *Von der Erklärung vom 16. September 1959 bis Melun und Evian*

Wie kam es zu diesem weiteren Entgegenkommen der französischen Regierung gegenüber der Aufstandsbewegung in der Sache, wenn auch nicht in der Rechtsform<sup>32)</sup>? Die Position der Stärke, von der aus Staatspräsident

<sup>27)</sup> Vgl. die «Déclaration générale» in den «Déclarations gouvernementales du 19 mars 1962 relatives à l'Algérie» J. O. vom 20. 3. 1962, abgedruckt unten S. 50 ff.

<sup>28)</sup> «Déclaration de principes relative à la coopération économique et financière», in den «Déclarations gouvernementales du 19 mars 1962 relatives à l'Algérie» J. O. vom 20. 3. 1962.

<sup>29)</sup> «Du règlement des questions militaires», «Déclaration des garanties», sämtlich in den «Déclarations gouvernementales du 19 mars 1962 relatives à l'Algérie» J. O. vom 20. 3. 1962.

<sup>30)</sup> Zu den Fragen der völkerrechtlichen Stellung des GPRA als Verhandlungspartner in Evian und den dort beschlossenen Vorausverpflichtungen für den erst zu schaffenden algerischen Staat vgl. F r o w e i n, unten S. 22 ff., mit weiteren Nachweisen.

<sup>31)</sup> Abschnitt 8 der Erklärung, vgl. Le Monde vom 18. 9. 1959.

<sup>32)</sup> Am offiziellen französischen Standpunkt gegenüber dem FLN, wie eingangs – vgl. bes. Anm. 5 – geschildert, änderte sich bis zur Beendigung des Konfliktes nichts. Zur völkerrechtlichen Bewertung der faktisch sich allmählich verstärkenden Kontaktaufnahme vgl. etwa Flory a. a. O., AFDI 1960, S. 991 ff.; Charpentier a. a. O., AFDI



de Gaulle die Erklärung vom 16. September 1959 und weitere Äußerungen ähnlichen Inhalts<sup>33)</sup> abgeben zu können glaubte, erwies sich aus verschiedenen Gründen als überschätzt und nicht von Dauer. Einmal beruhte diese Haltung auf zu hoch gegriffenen Erwartungen in den Erfolg der militärischen »Befriedungsaktionen« innerhalb Algeriens. Ungeachtet vieler Einzelerfolge gelang es der Armee im schwierigen Guerillakrieg gegen die verstreut operierenden militärischen Einheiten des FLN niemals, de Gaulles bemerkenswerter Definition der »effektiven Rückkehr des Friedens« in der Erklärung vom 16. September 1959 auch nur nahezukommen, nämlich »daß die Scharmützel und Attentate weniger als 200 Personen im Jahr das Leben kosten«. Im Gegenteil belebte gerade die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes zugunsten der algerischen Bevölkerung erneut die Hoffnung der Aufstandsbewegung, die in diesem ungewöhnlichen Schritt nicht zu Unrecht den größten politischen Erfolg ihrer fünfjährigen Auseinandersetzung mit der französischen Staatsgewalt 1954–1959 erblickte<sup>34)</sup>. Ein derartiger Fortschritt mußte zugleich der Fortsetzung des militärischen Kampfes innerhalb Algeriens neuen Sinn verleihen, da zumindest die Möglichkeit von Verhandlungen näher rückte. Der zweite Faktor, der gegen eine allzu getreue Verwirklichung der in der Erklärung vom 16. September 1959 empfohlenen Lösung wirkte, bestand in der über alle Erwartungen heftigen Opposition bestimmter Kreise der französischen Armee sowie der überwältigenden Mehrheit der Algerienfranzosen gegen die Wende der amtlichen Algerienpolitik der V. Republik seit dem 16. September 1959. Die sogenannten »Tage der Barrikaden« in Algier im Januar 1960<sup>35)</sup>, die Generalsrevolte im April 1961<sup>36)</sup> und die anschließende Entwicklung der Geheimorganisation OAS in Algerien, die die Handlungsfähigkeit des offiziellen Staats- und Verwaltungsapparats stark in Mitleidenschaft zog, waren nur der extremste Ausdruck für den allgemeinen Widerstand, den weite Kreise unter der europäischen Zivilbevölkerung und auch eine Reihe

1961, S. 860 ff. – Selbst sowjetische Autoren äußerten sich zur Frage der »Staatlichkeit« der Aufstandsorganisation verhältnismäßig zurückhaltend, vgl. *Speranskaya*, *The algerian nation and the question of its international personality*, *Soviet Year Book of International Law* (1958), S. 421.

<sup>33)</sup> Staatspräsident de Gaulle wiederholte den wesentlichen Inhalt der Erklärung vom 16. 9. 1959 u. a. in einer Pressekonferenz vom 10. 11. 1959. Text vgl. *Keesing* 1959, S. 8050. Zu den zunächst inhaltlichen Antworten des GPRA, der direkte Verhandlungen vorschlug, vgl. die Texte in *Le Monde* vom 30. 9. 1959.

<sup>34)</sup> Vgl. das Antwortcommuniqué des GPRA auf die Erklärung vom 19. 9. 1959, *Le Monde* vom 30. 9. 1959.

<sup>35)</sup> Zu den Einzelheiten dieses Aufstandes von Teilen der europäischen Zivilbevölkerung gegen die französische Staatsgewalt vgl. *Keesing* 1960, S. 8179.

<sup>36)</sup> Näheres zu dieser Insubordination vor allem der Generale Salan, Challe und Zeller vgl. den ausführlichen Bericht in *Keesing*, engl. Ausgabe, 1961, S. 18511–18524.

von Militärs gegen eine politische Entwicklung leisteten, die zur völligen Preisgabe Algeriens durch Frankreich zu führen schien. Es sollte sich aber zeigen, daß auch diese Konzentration der innerfranzösischen Opposition gegen die Regierung der V. Republik indirekt der Lösung des Algerienproblems, wie sie später in Evian gefunden wurde, gute Dienste leistete. Zwar gelang es der französischen Regierung nur mit Mühe, dieser Herausforderungen ihrer Autorität 1960 und 1961 Herr zu werden, und die OAS konnte zeitweilig in weiten Gebieten Algeriens der legalen Staatsgewalt den Rang streitig machen. Die mit dieser anormalen Situation verbundene Spaltung und Schwächung der französischen Hoheitsgewalt trug jedoch ebenso wie die blinde Anarchie der OAS entscheidend dazu bei, innerhalb der muselmanischen Bevölkerung Algeriens größere, bisher noch zögernde Teile der Aufstandsbewegung zuzuführen<sup>37)</sup>.

Die Selbstbestimmungserklärung vom 16. September 1959 erwies sich somit letzten Endes nicht nur als der eigentlich sichtbare Beginn einer Konzeption, die zum ersten Mal in Umrissen die Beilegung des algerischen Konfliktes, wie sie später tatsächlich vereinbart wurde, andeutete, sondern sie beschleunigte und verschärfte durch die in ihr erstmals ausgesprochenen Möglichkeiten (Sezessionsberechtigung als eine der Konsequenzen des Selbstbestimmungsrechts) diese Lösung selbst. Soweit die französische Regierung nach dem 16. September 1959 zum Teil noch Maßnahmen fortsetzte, die militärisch die »Befriedung« und politisch-administrativ die Stärkung der traditionellen Bindungen Algeriens zum mutterländischen Frankreich zum Ziele hatten, entfalteten sie keine größere Wirksamkeit mehr und vermittelten eher den Eindruck letzter Ausläufer einer bereits revidierten Politik. Hierher gehörte etwa die bereits erwähnte Vereinigung des algerischen mit dem französischen Budget am 25. November 1959, eine Ausführungshandlung der Integrationspolitik aus den ersten Monaten nach dem 13. Mai 1958<sup>38)</sup>, die Durchführung der Wahlen zu den Conseils de Départements vom 27. bis 29. Mai 1960<sup>39)</sup> oder auch die Einführung der »Gewählten Kommissionen« für Algerien, einer besonderen Repräsentation der algerischen Bevölkerung, die die französische Regierung bei der Konzeption und Durchführung ihrer Pläne sachverständig unterstützen sollte<sup>40)</sup>.

<sup>37)</sup> Den sichtbarsten Ausdruck fand dieser Tatbestand anlässlich der Reise de Gaulles durch Algerien im Dezember 1960, als erstmals im Mohammedanerviertel von Algier offen die grün-weiße Fahne des FLN gezeigt wurde. Vgl. Keesing 1960, S. 8821.

<sup>38)</sup> Vgl. oben Anm. 19.

<sup>39)</sup> Zu den Ergebnissen vgl. Keesing 1960, S. 8426. Sowohl der GPRA als die europäischen Extremisten hatten Stimmhaltung empfohlen. Bei geringer Wahlbeteiligung errangen die Anhänger der gaullistischen Algerienpolitik die Mehrheit.

<sup>40)</sup> Einrichtung der »Gewählten Kommissionen« durch Dekret vom 18. 7. 1960, J. O. vom 19. 7. 1960. Die Kommissionen tagten zuerst vom 20. 9.–21. 10. 1960 in Paris und

Gleichzeitig wurden jedoch die Ansätze der neuen amtlichen Politik sichtbar, die durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts am 16. September 1959 abgesteckt worden war. Bei und nach der Niederschlagung des zivilen Aufstandes in Alger im Januar 1960 boten die von Staatspräsident de Gaulle in Anspruch genommenen Sondervollmachten auf Grund des Artikels 16 der Verfassung von 1958<sup>41)</sup> der französischen Regierung verbesserte Machtmittel, um diese neue Politik<sup>42)</sup> durchzusetzen. Am sichtbarsten wurde sie jedoch in zwei Schritten grundsätzlicher Natur offenbar, die sich in den Jahren 1960–1962 als die eigentlichen Mittel zur Beendigung und Lösung des algerischen Konfliktes erwiesen. Im internationalen Bereich wurde das offizielle Gespräch mit dem GPRA aufgenommen, und innerhalb Frankreichs rief die französische Regierung die Bevölkerung mehrfach zur Stellungnahme im Wege des Referendums auf Grund der Verfassung von 1958 auf, um ihrer neuen Konzeption in der Entwicklung des algerischen Problems einen möglichst breiten Rückhalt innerhalb der Bevölkerung gegen die Kreise der extremistischen Opposition zu verschaffen.

wurden später mehrfach erweitert, ohne jemals nennenswerten Einfluß auf die Gestaltung der offiziellen Algerienpolitik zu gewinnen.

<sup>41)</sup> J. O. vom 4. 2. 1960. Die Vollmachten wurden auf ein Jahr gefordert. Auf dieser Rechtsgrundlage ergingen insbesondere das Dekret vom 2. 3. 1960, J. O. vom 3. 3. 1960, das zu einer weitgehenden Neuorganisation des Verhältnisses zwischen der zivilen und der militärischen Gewalt zugunsten der letzteren führte, sowie die Ordonnance vom 7. 6. 1960, J. O. vom 8. 6. 1960, mit der die Staatsschutzgerichtsbarkeit reformiert wurde.

<sup>42)</sup> Sie wurde von Staatspräsident de Gaulle persönlich in den Jahren 1960–1962 kontinuierlich in einer Reihe von durch den Rundfunk und das Fernsehen verbreiteten Ansprachen oder auf Pressekonferenzen der Bevölkerung immer wieder auseinandergesetzt. Diese Reden stellten insgesamt gesehen einen großen Umerziehungsprozeß der öffentlichen Meinung dar, die auf diese Weise allmählich von der seit dem Beginn des Aufstandes gültig gewesenen Maxime der Unauflöslichkeit der staatsrechtlichen Bindungen zwischen Frankreich und Algerien mit der Notwendigkeit des Gespräches mit dem GPRA und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Zukunft Algeriens vertraut gemacht wurde. Hierher gehören insbesondere die Rede während der »Tage der Barrikaden« (Text Le Monde 1. 2. 1960), die Ansprachen an die Armee während der Algerienreise im März 1960 (Zusammenstellung in Le Monde 5. 3. 1960), die Pressekonferenz vom 5. 9. 1960 (Text Keesing 1960, S. 8613), die Rede vom 4. 11. 1960 (Keesing 1960, S. 8741), weitere Erklärungen, besonders gegenüber den Moslems, auf der Dezemberreise in Algerien 1960, die Ansprache zum Referendum am 31. 12. 1960 (Keesing, engl. Ausgabe, 1960, S. 18066), eine Pressekonferenz am 11. 4. 1961 vor den ersten Evian-Gesprächen (Text Le Figaro 12. 4. 1961), die Rede vom 12. 7. 1961 mit der ersten deutlichen Andeutung zugunsten eines voll unabhängigen Algeriens (Keesing, engl. Ausgabe, 1961, S. 18555), verschiedene, die Evian-Verhandlungen kommentierende und ihnen neue Impulse gebende Erklärungen (5. 9. 1961: Keesing, engl. Ausgabe, 1961, S. 18557, 2. 10. 1961: Keesing, engl. Ausgabe, 1961, S. 18558) und schließlich die Botschaft an die Nationalversammlung vom 20. 3. 1962 nach dem Abschluß der Vereinbarungen von Evian (Keesing, engl. Ausgabe, 1962, S. 18804). Ungeachtet je nach der Situation vielfältig schillernder Nuancen bestätigen alle diese Äußerungen letztlich immer wieder die Grundsätze, die in der Erklärung vom 16. 9. 1959 zuerst ausdrücklich anerkannt worden waren.

Die Aufnahme des direkten Dialogs zwischen der französischen Regierung und dem GPRA vollzog sich in verschiedenen Stadien, wobei sich sowohl der Personenkreis der Unterhändler als auch die Themen der Verhandlungen allmählich erweiterten, bis in der zweiten Verhandlungsrunde in Evian seit dem 24. Oktober 1961<sup>43)</sup> von den Verhandlungspartnern schließlich der *modus vivendi* gefunden wurde, der es gleichzeitig der französischen Regierung gestattete, ihr Gesicht zu wahren und die offizielle Anerkennung des GPRA als kriegführender Partei und gleichwertigen Partners eines Waffenstillstands zu vermeiden und doch mit der Aufstandsbewegung alle Themen zu diskutieren, die im Zusammenhang mit der zu erwartenden Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der algerischen Bevölkerung in irgendeiner Form rechtsverbindlich festgelegt werden mußten<sup>44)</sup>.

Bei der ersten Kontaktaufnahme zwischen den »Emissären der äußeren Organisation der algerischen Rebellion«<sup>45)</sup> und Bevollmächtigten der französischen Regierung in Melun vom 25. bis 29. Juni 1960 war die Haltung auf französischer Seite allerdings noch wesentlich versteifter. Zu diesem Zeitpunkt herrschten offenbar (besonders in den Kreisen um Premierminister Debré, dessen Konzeptionen in der Algerienpolitik durchweg eine wesentlich konservativere Note aufwiesen als diejenigen de Gaulles selbst) französische Vorstellungen, die Verhandlungen, zu deren Vorbereitung die Begegnung mit den Vertretern des GPRA auf der Präfektur von Melun dienen sollte, auf eben denselben »Frieden der Tapferen« begrenzen zu können, den de Gaulle dem FLN seit 1958 verschiedentlich – ohne jede positive Reaktion seitens der GPRA – angeboten hatte. Auch die etwas weitergehende Formulierung im offiziellen französischen Abschlußcommuniqué über die Gespräche von Melun, wonach sich die dortige Vorbereitung auf spätere Verhandlungen beziehen sollte mit dem Inhalt, »eine ehrenvolle Beendigung der Kämpfe zu finden, die sich noch dahinziehen«<sup>46)</sup>, besaß aus französischer Sicht keine weitergehende Bedeutung als eine Wiederholung der früheren Aufforderungen an die »Rebellen«, die Kampf-

<sup>43)</sup> Vgl. hierzu auch die Darstellung bei Schütze, Algerien vor der Unabhängigkeit, Europa-Archiv 1962, S. 377 ff.

<sup>44)</sup> Am deutlichsten ist der hierbei gefundene Formelkompromiß an der bewußt sehr allgemein gehaltenen Ausdrucksweise der »Déclaration générale« in den »Déclarations gouvernementales du 19 mars 1962 relatives à l'Algérie« J. O. vom 20. 3. 1962 ablesbar.

<sup>45)</sup> So die offizielle französische Bezeichnung für die Vertreter des GPRA im Abschlußcommuniqué von Melun; vgl. Le Figaro vom 30. 6. 1960. Die Formulierung »Plénipotentiaires« wurde bewußt vermieden, damit nicht der Eindruck entstehen sollte, es handele sich um Vertreter einer völkerrechtlich anerkannten Regierung. Zu diesen terminologischen Feinheiten vgl. auch den Bericht in Le Monde vom 28. 6. 1960, ferner Flory, AFDI 1960, S. 991 ff.

<sup>46)</sup> Text nach Le Figaro vom 30. 6. 1960.

handlungen einzustellen und der Großmut der legalen Autoritäten im zivilen und militärischen Bereich in Algerien zu vertrauen. Die Vertreter des GPRA hatten die genannte Formulierung dagegen offenbar als eine Andeutung über die Möglichkeit der Aushandlung materieller Vereinbarungen für die Periode nach der Feuereinstellung angesehen<sup>47)</sup>. Dies lief jedoch den französischen Vorstellungen zu jenem Zeitpunkt noch durchaus zuwider, deren maximales Zugeständnis an die Aufstandsbewegung zu Inhalt hatte, daß die ehemaligen Angehörigen des FLN nach dem »Frieden der Tapferen« bei dem späteren Referendum in der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts dieselben Chancen politischer Betätigung haben würden, wie alle anderen politischen Richtungen innerhalb Algeriens.

Auf derartige Vorstellungen, die einer vollständigen Preisgabe seiner bislang errungenen Position gleichgekommen wäre, konnte und brauchte der FLN sich Mitte 1960 freilich nicht mehr einzulassen. Gegenüber einer solchen Aussicht mußte selbst das Scheitern des ersten offiziellen Gesprächs mit der französischen Regierung für die Aufstandsbewegung weitaus gewichtigere Vorteile bringen. Auch wenn die französischen Autoritäten in den äußeren Umständen der Begegnung von Melun alles peinlichst vermieden, was nach einer Anerkennung des Gesprächspartners als selbständigen, vertragsfähigen Völkerrechtssubjekts ausgesehen hätte<sup>48)</sup>, ließ sich nicht vermeiden, daß die international stark beachtete Begegnung französischer Regierungsvertreter zur Einleitung wenn auch sachlich beschränkter, so doch ausschließlicher Verhandlungen<sup>49)</sup> mit der Aufstandsbewegung deren Anspruch, das algerische Volk gegenüber der französischen Staatsgewalt zu repräsentieren, zumindest politisch verstärktes Gewicht verlieh<sup>50)</sup>.

<sup>47)</sup> Vgl. das Communiqué des GPRA im Anschluß an die Begegnung von Melun vom 4. 7. 1960, *Le Monde* vom 6. 7. 1960.

<sup>48)</sup> Zum äußeren Ablauf der Gespräche von Melun, insbesondere zu der hermetischen Abschließung der Vertreter des GPRA von allen Kontakten mit dritten Personen vgl. die Darstellung in *Le Monde* vom 28. 6. 1960. Zur völkerrechtlichen Bewertung dieser ersten Kontaktaufnahme ferner Flory, *AFDI* 1960, S. 991 ff.; Charpentier, *AFDI* 1961, S. 860 ff.

<sup>49)</sup> Es handelte sich nicht um den ersten Kontakt zwischen der französischen Regierung und dem FLN. Geheime Fühlungen hatten seit 1955 mehrfach stattgefunden, vgl. die ausführliche Zusammenstellung in *Le Monde* vom 27. 6. 1960 oder auch Oppermann, *Die algerische Frage*, S. 124 ff. Das Neue bei den Gesprächen von Melun war jedoch die öffentliche Bekanntmachung des Kontaktes und vor allem die konkrete Zielsetzung der Begegnung als Vorbereitung späterer Verhandlungen.

<sup>50)</sup> Insoweit bedeutete Melun ein wichtiges Ereignis für die vom GPRA allenorts verfolgte Politik, als alleiniger Repräsentant der nationalalgerischen Kräfte anerkannt zu werden. Ausdrucksformen dieses – begrenzt erfolgreichen – Bestrebens sind etwa die Anerkennung des GPRA durch eine Reihe von Staaten (vgl. oben Anm. 6), die Bemühungen, die Annahme gewisser Regeln des Kriegsrechtes für die Kampfhandlungen in Algerien zu erreichen (hierzu besonders der »Beitritt« des GPRA zu den Konventionen

Wenige Tage nach der erfolglosen Beendigung der Gespräche von Melun konnte so der stellvertretende Ministerpräsident des GPRA Belkassim Krim erklären: »Der FLN hat der gesamten Welt politisch und militärisch bewiesen, daß er der einzige Repräsentant des algerischen Volkswillens ist und daß die Algerier insgesamt durch den FLN vertreten werden«<sup>51</sup>).

Daß auch die französische Republik trotz dem unbefriedigenden Ausgang dieser ersten Begegnung gewillt blieb, an der seit dem 16. September 1959 eingeleiteten Selbstbestimmungspolitik festzuhalten, die ohne eine irgendwie geartete Einbeziehung des GPRA in das zukünftige politische Leben Algeriens kaum mehr zu verwirklichen war, wurde bereits auf der Pressekonferenz de Gaulles vom 5. September 1960<sup>52</sup>) erneut deutlich, als er zusammen mit dem Ziel eines »Algerischen Algeriens« das Angebot auf ein »ehrenvolles Ende der Kämpfe« (bei gleichzeitiger erneuter Weigerung, vom GPRA offiziell Kenntnis zu nehmen) wiederholte. Offenbar hatte der französische Staatspräsident aber zugleich auch die Notwendigkeit erkannt, bei einer fruchtbaren Fortsetzung des Kontaktes zu der Aufstandsbewegung den Kreis der als verhandlungsfähig anzusetzenden Fragen erheblich zu erweitern. Dies galt vor allem im Hinblick auf Vereinbarungen über die Gestalt des eines Tags in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts unabhängigen Algerien. Auf der andern Seite mußte sich die französische Regierung nach den Erfahrungen des Barrikadenaufstands in Algier im Januar 1960 die Gefahren vor Augen halten, die einer solchen Konzeption der Fortentwicklung der Grundsätze vom 16. September 1959 zugunsten des GPRA seitens der Algerienfranzosen und eventuell von deren unnachgiebiger Haltung beeinflusster Teile der Armee drohen konnten. Um diesen Gefahren zu begegnen, führte Staatspräsident de Gaulle nunmehr die in der Erklärung vom 16. September 1959 bereits angekündigte Befragung der gesamten französischen Bevölkerung ein, ob Algerien die Möglichkeit der Selbstbestimmung mit allen Konsequenzen gewährt werden könne. Erst das Ergebnis des Referendums vom 8. Januar 1961<sup>53</sup>) gab der

---

von Genf vom 12. 8. 1949 am 19. 7. 1960; näher zur Entwicklung dieser Frage Oppermann, Die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer im Algerienkonflikt, Archiv des Völkerrechts Bd. 9 [1961/62], S. 47 ff. mit weiteren Nachweisen) sowie die konstanten Anstrengungen des afro-asiatischen Blocks in den Vereinten Nationen 1955-1961, die algerische Frage vor dem Forum der Weltorganisation zu behandeln. (Hierzu etwa die gute Übersicht von Giraud, «La guerre d'Algérie et les Nations Unies», Combat 9./10. 9. 1959).

<sup>51</sup>) Vgl. Le Monde vom 14. 7. 1960.

<sup>52</sup>) Keesing 1960, S. 8613.

<sup>53</sup>) Dekret über die Abhaltung des Referendums, mit der Fragestellung J. O. vom 9. 12. 1960. Vgl. ferner die fünf Dekrete in J. O. vom 21. 1. 1961, die mit der Einführung von Regional- und Departementalräten u. a. eine administrative Dezentralisierung in

französischen Staatsführung nach innen die Grundlage, die ihr die Einleitung der entscheidenden Verhandlungsphase in Evian und Lugin vom 20. Mai 1961 bis zur Vereinbarung der Feuereinstellung am 18. März 1962 überhaupt erst ermöglichte.

Im Rahmen dieser Darstellung kann nicht in allen Einzelheiten auf die wechselreiche Geschichte der während längerer Unterbrechungen mehrfach in Frage gestellten und letztlich doch erfolgreichen Verhandlungen von Evian eingegangen werden<sup>54</sup>). Sie fanden ihren Niederschlag in einem vielschichtigen, völkerrechtlich nicht einfach zu interpretierenden Instrument zwei- und einseitiger Abmachungen und Erklärungen, für die sich als zusammenfassende Bezeichnung der etwas ungenaue Ausdruck von den »Vereinbarungen« oder »Verträgen« von Evian eingebürgert hat. Tatsächlich wurde öffentlich allerdings nur eine einzige zweiseitige Vereinbarung getroffen, nämlich über die Feuereinstellung, während der in Evian gefundene Konsens im übrigen nach außen lediglich in der Form einseitiger französischer »Regierungserklärungen vom 19. März 1962 bezüglich Algeriens« seinen Niederschlag fand<sup>55</sup>). Ungeachtet dieses Bemühens von französischer Seite, die Verhandlungen soweit als möglich des internationalen Charakters zu entkleiden und sie als eine Art innerfranzösische Angelegenheit zu deklarieren, wurde eine solche Lesart dem äußeren Erscheinungsbild der Verhandlungen kaum mehr gerecht und ist auch völkerrechtlich mehr als fragwürdig. Der Vergleich mit Melun bietet insofern deutliche Anhaltspunkte. Damals hatten die Emissare des FLN sich für die Dauer der Gespräche ununterbrochen auf französischem Staatsgebiet aufhalten müssen und waren während dieser Zeit unter internierungsähnlichen Umständen jeg-

---

Algerien einzuführen suchten. Sie waren bereits auf die dem Lande demnächst zuzugestehende weitgehende Autonomie abgestellt und suchten mittels der Dezentralisierung die zu erwartenden Schwierigkeiten der Symbiose der beiden großen Gemeinschaften (Moslems und Europäer) zu verringern.

<sup>54</sup>) Am 20. 5. 1961 wurde das Gespräch zwischen den von Joxe und Krim geführten Delegationen in Evian eröffnet; gleichzeitig stellte die französische Armee zeitweilig die Operationen gegen den FLN in Algerien ein. Am 13. 6. 1961 kam es auf französischen Wunsch zur ersten Verhandlungspause. Die am 20. 7. 1961 in Lugin wiederaufgenommenen Verhandlungen schienen am 28. 7. 1961 zeitweilig über der Saharafrage zu scheitern. Erst nachdem de Gaulle in der Folgezeit eine gewisse Konzessionsbereitschaft andeutete (Rede vom 5. 9. 1961) kam es seit dem 24. 10. 1961 zur Wiederaufnahme des Gesprächs, das nunmehr unter verstärkter Geheimhaltung in regelmäßigen Abständen bis zum 18. 3. 1962 fortgesetzt wurde. Nachdem der »Nationalrat der Algerischen Revolution« (CNRA), das Parlament des FLN, vom 22.–27. 2. in Tripolis den GPRA zur Beendigung der Verhandlungen bevollmächtigt hatte und auch der in Frankreich seit 1956 gefangengehaltene einflußreichste Führer des FLN und stellvertretende Ministerpräsident Ben Bella sich mit dem Verhandlungsergebnis einverstanden erklärt hatte, kam es am 18. 3. 1962 zum erfolgreichen Abschluß der Begegnungen.

<sup>55</sup>) Texte J. O. vom 20. 3. 1962.

lichen Kontaktes mit ihrer Umgebung beraubt worden. Die Evian-Verhandlungen fanden demgegenüber zwar ebenfalls noch in Frankreich statt, jedoch hart an der Grenze zur Schweiz, so daß die Delegation des GPRA ihr Standquartier außerhalb des Bereichs der französischen Hoheitsgewalt aufschlugen und in den Verhandlungspausen regelmäßig dorthin zurückkehren konnte. Weiterhin bewies bereits die Zusammensetzung der Delegationen, der französischerseits neben Algerienminister Joxe mehrere Minister, Staatssekretäre und hohe Beamte verschiedener Fachressorts, auf Seiten des GPRA außer dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Belkassim Krim ebenfalls verschiedene Minister und Spitzenfunktionäre des FLN angehörten, daß ganz offensichtlich hier über anderes und wesentlich mehr verhandelt wurde, als über die bedingungslose Unterwerfung einer Rebellion französischer Bürger unter ihre rechtmäßige Staatsgewalt. Vielmehr war es der Aufstandsbewegung gelungen, in den Evian-Verhandlungen stillschweigend von Frankreich als der einzige Gesprächspartner anerkannt zu werden, mit dem die künftige Neuordnung des Verhältnisses Frankreich-Algerien festgelegt werden konnte. Der FLN hatte sich stets geweigert, entsprechend früheren französischen Vorstellungen als einer unter mehreren Teilnehmern eines »Runden Tisches« aufzutreten, an dem die verschiedenen innerhalb Algeriens legal und illegal tätigen politischen Gruppierungen vertreten sein und über die Zukunft des Landes beraten sollen<sup>56)</sup>. Auf diese Weise war es dem GPRA vor allem gelungen, seinen hauptsächlichen Konkurrenten unter den Vertretern des algerischen Nationalismus, die »Nationalalgerische Bewegung« (MNA) Messali Hadschs in aller Augen die Legitimation zur Mitvertretung der Unabhängigkeitsbewegung abzuspochen. Schließlich erwies sich bald im Verlauf der Verhandlungen in Evian – und ihr Ergebnis bekräftigte dies –, daß hier nicht der von der französischen Regierung seit 1958 mehrfach angebotene »Friede der Tapferen« als Ziel angestrebt wurde, sondern zwischen »den beiden Parteien«<sup>57)</sup> die Grundlagen des Aufbaus des neuen algerischen Staates festgelegt wurden. Dementsprechend löste sich die Organisation der Aufstandsbewegung nach Festlegung dieser Bedingungen am 18. März 1962 keineswegs auf; weder zeigten die militärischen Einheiten des FLN in Algerien die weiße Fahne,

<sup>56)</sup> Algerienminister Joxe hatte kurz vor Beginn der Evianverhandlungen in einer Rede in Oran noch einmal den Versuch gemacht, den MNA in die sich anbahnenden Gespräche einzubeziehen. Angesichts der heftigen Reaktion des FLN, der sich weigerte, unter solchen Voraussetzungen zu verhandeln, ließ die französische Regierung diese Ideen stillschweigend wieder fallen. Vgl. Keesing 1961, engl. Ausgabe, S. 18092. Zum MNA allgemein Oppermann, Die algerische Frage a. a. O. (Anm. 3), S. 71 ff.

<sup>57)</sup> Vgl. die Formulierung in der »Vereinbarung über die Feuereinstellung in Algerien« J. O. vom 20. 3. 1962, abgedruckt unten S. 49.



noch kehrten die Angehörigen der politischen Organisation einzeln in das politische Leben in Algerien zurück.

Diese Beobachtungen, denen die zeitweilige Respektierung gewisser Regeln des Kriegsrechts durch die französische Armee gegenüber Angehörigen von kämpfenden Einheiten des FLN an die Seite gestellt werden kann<sup>58)</sup>, lassen den Schluß auf eine weitgehende Aufwertung des völkerrechtlichen Status der Aufstandsbewegung durch das Verhalten der französischen Regierung gegenüber dem GPRA wenigstens seit dem Beginn der Evian-Gespräche zu. Ungeachtet der offiziellen französischen Haltung wird man bei einer Gesamtwürdigung des geschilderten konkludenten Verhaltens der französischen Regierung gegenüber dem FLN die Anerkennung der Aufstandsbewegung als kriegführender Partei in diesem Stadium annehmen können<sup>59)</sup>.

### *Rückblick*

Mit der am 19. März 1962 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Feuereinstellung<sup>60)</sup> fand der bald achtjährige algerische Konflikt sein Ende. Der weitere Weg für die Entstehung eines unabhängigen algerischen Staates war in den Vereinbarungen von Evian nunmehr in den Grundzügen verbindlich vorgezeichnet und wurde trotz vieler Schwierigkeiten schließlich mittels des Referendums vom 1. Juli 1962 in Algerien<sup>61)</sup> und der anschließenden Anerkennung der algerischen Souveränität durch die französische Regierung am 3. Juli 1962 innerhalb der festgelegten Fristen vollzogen. Die überwältigende Mehrheit zugunsten des Ergebnisses der Evian-Verhandlungen im französischen Referendum vom 8. April 1962 hatte außerdem

<sup>58)</sup> Zur Anwendbarkeit bestimmter kriegsrechtlicher Normen im algerischen Konflikt, besonders von Teilen der Genfer Rotkreuzkonventionen vom 12. 8. 1949 vgl. Flory, AFDI 1959, S. 825 ff.; Opper mann, Die algerische Frage, S. 163 ff.; Opper mann, Die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer im Algerienkonflikt a. a. O. (Anm. 50), S. 47 ff. Auch das Appellationsgericht Montpellier hatte am 20. 11. 1959 in einem versicherungsrechtlichen Fall die algerische Auseinandersetzung als »Bürgerkrieg« qualifiziert (Recueil Dalloz 1960, S. 122 ff.).

<sup>59)</sup> Anders für die vorangehende Zeit noch Charpentier, AFDI 1959, S. 799 ff.; Opper mann, Die algerische Frage, S. 162 ff. Wenn Dahm a. a. O., Bd. 1, S. 186 und Kunz, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht (1928), S. 179 im Verhältnis zwischen der legitimen Staatsgewalt und der aufständischen kriegführenden Partei, die diesen Status nicht durch objektive Kriterien (effektive Gebietskontrolle usf.) erwerben konnte, entscheidend auf den Willen der ersteren zur Anerkennung abstellen, wird man hierunter nicht ausschließlich die offizielle Haltung der legitimen Regierung zu verstehen brauchen, sondern auch die tatsächlichen Beziehungen zu den Aufständischen berücksichtigen können, d. h. das konkludente Verhalten der legitimen Regierung.

<sup>60)</sup> Text in J. O. vom 20. 3. 1962.

<sup>61)</sup> Dekret zur Abhaltung des Referendums vom 19. 3. 1962, J. O. vom 20. 3. 1962.

bereits gezeigt, daß die französische Regierung die Reaktion der öffentlichen Meinung im Inneren richtig vorausgesehen hatte, für welche die zahllosen Äußerungen extremistischer Kreise unter den Algerienfranzosen und auch in Frankreich selbst in den Jahren seit 1954 eben doch niemals typisch gewesen waren. Diese Entwicklung nach den Evian-Verhandlungen soll hier jedoch nicht mehr näher verfolgt werden.

Unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten kann sich der algerische Konflikt 1954–1962, besonders in seiner Endphase seit 1958/59, vor allem in zweierlei Hinsicht als aufschlußreich erweisen. Einmal mag die Entwicklung des Status des FLN aus einer revolutionären Gruppe von wenigen hundert Mann 1954, zu deren Bekämpfung der damalige französische Ministerpräsident Mendès-France eine Truppenverstärkung von wenigen Bataillonen für ausreichend hielt, bis zur von zahlreichen Staaten des Ostblocks und der neutralen Welt anerkannten Exilregierung in Tunis, die Frankreich zur Stationierung des größten Teiles seines Heeres in Algerien zwang, der Lehre über die Stellung der Aufständischen im Völkerrecht Anlaß zur erneuten Überprüfung einiger Fragen geben. Die offizielle französische These, jede völkerrechtliche Legitimation der Insurrektion zu verneinen, ließ sich nach dem derzeitigen Stand der Doktrin, die hier weitgehend auf objektive Kriterien zurückgreift (Gebietsbeherrschung, Ausübung staatsanaloger Herrschaftsgewalt in diesem Gebiet u. a.)<sup>62)</sup> – abgesehen von der letzten Phase der Auseinandersetzung – ohne besondere Probleme bejahen<sup>63)</sup>. Gleichwohl stellte sich dem Betrachter bisweilen die Frage, ob sich die aus den überlieferten Grundsätzen hier zu ziehenden Schlußfolgerungen noch jederzeit in hinreichendem Maße mit der Wirklichkeit der modernen sozialrevolutionären Auseinandersetzung deckten, für welche die algerische Unabhängigkeitsbewegung ein besonders auffälliges, aber keineswegs das einzige Beispiel bildet. Die neuzeitlichen Methoden der Kriegführung unter Einsatz aller modernen Kampfmittel, die der etablierten Staatsgewalt gegenüber den um eine gewaltsame Änderung der bestehenden Verhältnisse bemühten Kräften eine unvergleichlich gefestigtere Position als früher sichern, weisen dem klassischen Fall des Aufstandes im völkerrechtlichen Sinne, der Eroberung der Macht in einem bestimmten Gebietsteil mit allmählicher weiterer Ausdehnung (wie etwa noch im spanischen Bürgerkrieg 1936–1939) geringere praktische Bedeutung zu. Es fragt sich unter diesen Umständen, ob nicht auch der aufständischen Organisation, der es in dauerhafter, wenn auch weniger offener Form gelingt, sich

<sup>62)</sup> Vgl. etwa Dahm a. a. O., Bd. 1, S. 185; Verdross, Völkerrecht 3. Aufl. (1955), S. 101 ff.

<sup>63)</sup> Vgl. etwa Charpentier, AFDI 1959, S. 799 ff.

gegenüber der legitimen Staatsgewalt zu behaupten und möglicherweise sogar eigene »parallele« Verwaltungs- und Organisationsformen herauszubilden, ein beschränkter völkerrechtlicher Status einzuräumen ist<sup>64</sup>). Die Weiterbildung des Kriegsrechts durch die mit den Widerstandsbewegungen in besetzten Gebieten im Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Probleme bietet ebenfalls gewisse Ansätze in dieser Richtung<sup>65</sup>).

Der zweite Problemkreis, zu dem sich aus dem Verlauf der algerischen Dauerkrise u. U. völkerrechtlich fruchtbare Fragestellungen entnehmen lassen, betrifft die Anerkennung des Selbstbestimmungsgedankens über seinen politischen Inhalt hinaus als Völkerrechtsgrundsatz. Auch in diesem Falle wird man sicherlich nicht von einer völligen Umkehrung der bislang überkommenen Rechtsüberzeugungen sprechen können in dem Sinne, daß durch das algerische Beispiel sich die Annahme dieser politischen, in den letzten Jahren mehr und mehr angerufenen Maxime als Völkerrechtsinstitut durchgesetzt hätte<sup>66</sup>). Je nach dem Grade, den man der normbildenden Kraft der Staatenpraxis im Völkerrecht beizumessen geneigt ist, wird man aber bei der Behandlung dieser Thematik künftig die Entwicklung und Lösung des Algerienproblems in der Folge der oben näher behandelten Erklärung der französischen Regierung vom 16. September 1959 nicht außer acht lassen können. Auch insofern steht der Fall Algerien wiederum nicht für sich allein, sondern erweist sich als ein allerdings besonders prägnantes Beispiel

<sup>64</sup>) Genaue Abgrenzungskriterien in diesem Zusammenhang zu finden, ist nicht einfach. Die Selbstbehauptung der Aufstandsbewegung über einen längeren Zeitraum dürfte für die Beurteilung ebenso von Bedeutung sein wie die Haltung dritter Staaten zu dem Konflikt. Die Feststellung der «consistance préétatique» im Sinne von Scelle, *La reconnaissance des insurgés et la guerre espagnole*, Friedenswarte (1937), S. 67 müßte jedenfalls an Hand weitergehender Kriterien als denjenigen der überlieferten Lehre erfolgen.

<sup>65</sup>) Vgl. hierzu die in Anm. 58 genannte Literatur, ferner Siotis, *Le droit de la guerre et les conflits armés d'un caractère non international* (1958).

<sup>66</sup>) Vgl. etwa die starke Zurückhaltung noch bei Dahm a. a. O., Bd. 1, S. 388 ff., insbesondere gegenüber den von Decker, *Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen* (1955) z. T. vertretenen weitergehenden Thesen. Für den gegenwärtigen Stand der Lehre ferner etwa Menzel, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Annexionsverbot*, Jahrbuch der Albertus-Magnus-Universität zu Königsberg 4 (1954), S. 173 ff.; Scelle, *Quelques reflexions sur le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes*, Festschr. f. Spiropoulos (1957), S. 385 ff. Zusammenfassung bei Armbruster, Artikel »Selbstbestimmungsrecht« in: Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3 (1962), S. 250 ff. – Etwas zustimmender Wengler, *Le droit de la libre disposition des peuples comme principe du droit international*, *Revue Hellénique du Droit International* 10 (1957), S. 26 ff. – Weitgehend unkritisch wird das Selbstbestimmungsrecht als Völkerrechtsgrundsatz dagegen im sowjetischen Schrifttum vorausgesetzt, vgl. Korowin in: *Völkerrecht* (Akademie der Wissenschaften der UdSSR), Deutsche Ausgabe = Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, mit Einleitung Menzel (1960), S. 10.

für die ausdrückliche Anerkennung des Selbstbestimmungsgedankens als eines Rechts der Bevölkerung eines bestimmten Gebietsteiles zur Entscheidung über ihre künftige Staatszugehörigkeit, dem aus der jüngsten Geschichte der Staatenwerdung in Asien und Afrika nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine Reihe nicht unähnlicher Situationen an die Seite gestellt werden könnten. Dort wie hier sahen die bisherigen Schutzmächte über bestimmte Territorien sich genötigt, mehr oder weniger ausdrücklich von ihnen bisher abhängigen Bevölkerungen die Berechtigung zuzugestehen, über ihr zukünftiges staatliches Schicksal selbst zu entscheiden. Zahlreiche Fragen bleiben in diesem Zusammenhang offen und werden sich wahrscheinlich durch nähere völkerrechtliche Definitionsversuche nur begrenzt beantworten lassen<sup>67)</sup>. Ungeachtet solcher Schwierigkeiten sollte im Rahmen der völkerrechtlichen Diskussion über diese Problematik, nachdem die Fragen des Selbstbestimmungsrechts durch die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg aktuellere Bedeutung als jemals gewonnen haben, die so fruchtbare Anwendung der Selbstbestimmungsmaxime in der Endphase des algerischen Konfliktes nicht unbeachtet bleiben.

---

<sup>67)</sup> Dies gilt besonders für die Abgrenzungsmerkmale hinsichtlich des Bevölkerungskreises, dem das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werden kann. Sollen hier ethnische, historische oder religiöse Gesichtspunkte im Vordergrund stehen oder eine Kombination aus ihnen? Diese Schwierigkeiten betont besonders D a h m a. a. O., Bd. 1, S. 390.